



Dr. Andreas Lenz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Andreas Lenz, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Zimmerer-Innung Erding
Herrn Obermeister
Georg Lippacher
Friedrichstr. 25
85435 Erding

Berlin, 27.01.2017
Zeichen: pm

Dr. Andreas Lenz, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72244
Fax: +49 30 227-76244
andreas.lenz@bundestag.de

Wahlkreisbüros:
Katharina-Fischer-Platz 2
85435 Erding
Telefon: +49 8122 227190
Fax: +49 8122 15478

Münchener Str. 2
85560 Ebersberg
Telefon: +49 8092 87334
Fax: +49 8092 87338

Verteiler:

Sozialkassenverfahrenssicherungsgesetz (SokaSiG)

Lieber Georg,

vielen Dank für Dein Schreiben vom 13.01.2017 zum Thema Sozialkassenverfahrens-
sicherungsgesetz (SokaSiG).

Du legst zutreffend dar, dass aufgrund von Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts der
weitere Bestand der Sozialkassen in der Bauwirtschaft gefährdet gewesen ist. Auch
aus meiner Sicht erfüllen die Sozialkassen im Baugewerbe wichtige Funktionen. Es
freut mich daher, Dich informieren zu können, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion
ein Gesetz auf den Weg gebracht hat, welches die Risiken für die Sozialkassen abwen-
det.

Im Folgenden nähere Informationen dazu:

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes erbringen seit Jahrzehnten auf Grundlage
von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen verlässlich und solidarisch
Leistungen im Urlaubs- und Berufsbildungsverfahren und gewähren besondere Ver-
sorgungsleistungen. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ge-
währleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) des

Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung. Von den Leistungen der Sozialkassen des Baugewerbes profitieren bis zu 700.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 35.000 Auszubildende sowie mehr als 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 hingewiesen (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Bemängelt wurden vom Bundesarbeitsgericht Defizite in dem der Allgemeinverbindlicherklärung vorausgehenden Verfahren.

Weder hat das Bundesarbeitsgericht die Allgemeinverbindlichkeit als solche noch das öffentliche Interesse an den Sozialkassenverfahren im Baugewerbe in Frage gestellt. Vielmehr hat es in seiner Entscheidung ausdrücklich anerkannt, dass der Erlass der Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren in Baugewerbe aus den Jahren 2008 und 2010 in der Sache im öffentlichen Interesse lag (vgl. BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15, Rn. 129).

Die vom Bundesarbeitsgericht erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen hätte den weiteren Bestand der sozialpolitisch wünschenswerten Sozialkassenverfahren im Baugewerbe gefährdet. Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe auch weiterhin sicherzustellen, haben die Koalitionsfraktionen eine Fraktionsinitiative für ein Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 25.01.2017 im Ausschuss für Arbeit und Soziales behandelt und am 26.01.2017 vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen.


Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bislang stets nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zugrunde liegen, kraft Gesetzes für alle Arbeitgeber verbindlich zu machen. Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus eventuellen Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet.

Ausgenommen bleiben vom Anwendungsbereich des SokaSiG Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen angrenzender Gewerke, die die Maßgaben der sog. „Großen Einschränkungsklausel“ in ihrer aktuellen Fassung erfüllen. Die unter die „Große Einschränkungsklausel“ fallenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen dürfen bisher darauf vertrauen, von den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes nicht

erfasst zu werden. Sie sind daher auch künftig nicht dazu verpflichtet, Beiträge an die SOKA BAU abzuführen.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales füge ich zu Deiner weiteren Information in der Anlage bei. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

lw

Andreas Lenz